VERORDNUNG Nr. 13 (1)

der Kommission

zur Abänderung der Verordnung Nr. 8 (2) zur Durchführung von Artikel 91 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT ERLÄSST —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Grund des Artikels 91 Absatz 2 Satz 2;

auf Grund der von der Kommission am 11. März 1960 erlassenen Verordnung Nr. 8 zur Durchführung von Artikel 91 Absatz 2 des Vertrages (2), insbesondere auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 Ziffer 1;

in der Erwägung, daß die Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 1958 über die Anwendung einer Bescheinigung für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten durch die Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1960 (3) über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages ersetzt worden ist und daß es zweckmäßig erscheint, die obengenannte Verordnung Nr. 8 unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser letzteren Entscheidung abzuändern —

FOLGENDE VERORDNUNG:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 der obengenannten Verordnung Nr. 8 wird abgeändert und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„1. Die Urschrift, ein beglaubigtes Zweitstück oder ein beglaubigter Auszug der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 1 oder Formblatt DD 3, die von den Zollbehörden des wiedereinführenden Mitgliedstaats anläßlich der früheren Ausfuhr dieser Waren ausgestellt worden war;"

Artikel 2

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1961.

Im Namen der Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN

---

(1) Gemäß Art. 191 des Vertrages treten die Verordnungen, soweit in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist, am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 21 vom 25. 3. 1960, S. 597/60.

(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 4 vom 20. 1. 1961, S. 29/61.